

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



Geschäftsnummer: RR.2012.98

## **Entscheid vom 31. Oktober 2012**

### **Beschwerdekammer**

---

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,  
Cornelia Cova und Patrick Robert-Nicoud,  
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

---

Parteien

**A. (gelöscht),**  
vertreten durch Rechtsanwalt Walter Wagner,  
Beschwerdeführerin

**gegen**

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS**  
**NIDWALDEN,**

Beschwerdegegnerin

---

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Frank-  
reich

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass**

- der Premier Juge d'instruction auprès du Tribunal de Grande Instance de Paris gegen B. sowie zahlreiche weitere Personen ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, Betrugs, Veruntreuung, Geldwäscherei und irreführender Werbung führt;
- in diesem Zusammenhang der französische Untersuchungsrichter mit Rechtshilfeersuchen vom 22. Juni 2012 an die Schweiz gelangte und unter anderem um Bankermittlung bei der Bank C. SA in Z. bezüglich Konten, welche auf die D. AG bzw. an welchen die D. AG oder B. wirtschaftlich Berechtigte sind oder für welche die D. AG oder B. eine Vollmacht verfügen, ersuchte (Verfahrensakten Ordner 1 Urk. 35 f.);
- das Verhöramt des Kantons Nidwalden (nachfolgend "Verhöramt") mit Eintretensverfügung vom 6. September 2010 die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen unter anderem um Anordnung der Edition der Bankunterlagen bei der Bank C. SA ersuchte (Verfahrensakten Ordner 1 Urk. 110);
- Staatsanwaltschaft St. Gallen am 8. September 2010 die entsprechende Editionsverfügung und das Verhöramt am 20. September 2010 die Zwischenverfügung erliessen (Verfahrensakten Ordner 1 Urk. 131 und 137);
- die Bank C. SA der Staatsanwaltschaft St. Gallen mit Schreiben vom 27. September 2010 mitteilte, die Nachforschungen hätten ergeben, dass B. unter anderem der wirtschaftlich Berechtigte an zwei Konten der A. AG sei (Verfahrensakten Order 3 Urk. 1);
- die Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden mit Schlussverfügung vom 26. März 2012 dem Rechtshilfeersuchen entsprach und unter anderem die Herausgabe der Bankunterlagen der Bank C. SA betreffend die Konten Nr. 1 CHF und Nr. 2 EUR, lautend auf die A. AG, anordnete (act. 1.2);
- gegen diese Verfügung Rechtsanwalt Walter Wagner namens der A. AG bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhebt und in der Hauptsache beantragen lässt, die Schlussverfügung vom 26. März 2012 sei aufzuheben, und die Herausgabe der von der Vorinstanz bei der Bank C. SA herausverlangten Dokumente sei zu verweigern (act. 1);
- im Beschwerdeverfahren als Partei nur zuzulassen ist, wer partei- und prozessfähig und zudem im Sinne von Art. 80h IRSG zur Beschwerdeführung

berechtigt ist; sich die Partei- und Prozessfähigkeit nach dem Zivilrecht bestimmen, wobei rechtsfähig die natürlichen Personen sowie die juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sind (MARANTELLI-SONANINI/HUBER, in: WALDMANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 6 N 12 f.; KÖLZ/HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998, 2. Aufl., N 260);

- dem Handelsregisterauszug des Kantons St. Gallen vom 15. Oktober 2012 zu entnehmen ist, dass die A. AG mit Sitz in Y. durch Konkurserkennnis des Konkursrichters des Kreisgerichts Rorschach vom 25. November 2008 aufgelöst, das Konkurs- bzw. Liquidationsverfahren mit Verfügung des Konkursrichters vom 11. November 2009 mangels Aktiven definitiv eingestellt und die Beschwerdeführerin nach Ablauf der dreimonatigen Einsprachefrist am 27. März 2009 im Handelsregister von Amtes wegen gelöscht worden ist (act. 12);
- dies zum Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit und damit zum Untergang ihrer rechtlichen Existenz als Prozesspartei führt (BGE 132 II 731 E. 3.1; Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich AA090015 vom 2. Februar 2010, E. II.1.; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2004, 9. Aufl., N 444);
- das Bundesstrafgericht mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 an Rechtsanwalt Walter Wagner gelangte und ihn aufforderte zu erklären, wer die Anwaltsvollmacht vom 11. Mai 2012 unterzeichnet und wer den Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- für das vorliegende Verfahren geleistet habe (act. 13);
- Rechtsanwalt Walter Wagner mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 erklärte, dass der Auftrag und die Vollmacht vom 11. Mai 2011 von der ehemals einzelzeichnungsberechtigten Frau E. aus X. erteilt und unterzeichnet worden seien, dass ihm der Kostenvorschuss von der ehemals wirtschaftlich berechtigten Person der gelöschten A. AG überwiesen worden sei und dass er erst mit dem Schreiben des Bundesstrafgerichts vom 16. Oktober 2012 Kenntnis von der Löschung der A. AG im Handelsregister erhalten habe, womit es auf der Hand liege, dass der A. AG die Prozessfähigkeit fehle und auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne (act. 15);
- auf die Beschwerde der A. AG nach dem oben Ausgeführten nicht eingetreten werden kann;

- die Kosten des Verfahrens grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); mithin für die Auflage der Kosten Parteistellung im Verfahren vorausgesetzt wird (BEUSCH in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 12 Art. 63 VwVG);
- die Verfahrenskosten im vorliegenden Beschwerdeverfahren der A. AG mangels Parteifähigkeit nicht auferlegt werden können und andere (im Verfahren unterliegende) Parteien nicht vorhanden sind, weshalb keine Gerichtskosten zu erheben sind;
- die Bundesstrafgerichtskasse daher anzuweisen ist, den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- an Rechtsanwalt Walter Wagner zuhanden des Leistungserbringers zurückzuerstatten;

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- an Rechtsanwalt Walter Wagner zuhanden des Leistungserbringers zurückzuerstatten.

Bellinzona, 2. November 2012

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- Rechtsanwalt Walter Wagner
- Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).